

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturpark Schlei e.V.“. Er ist eingetragen im Vereinregister beim Amtsgericht Flensburg.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz ohne Rücksicht auf den Sitz der Geschäftsführung in 24837 Schleswig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Wirkbereich des Naturparks wird im Wesentlichen durch die in der Naturparkerklärung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume genannten Grenzen des Naturparks bestimmt.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Aufgaben und Ziele des Vereins „Naturpark Schlei e.V.“:
 - a. Der Verein erhält die natürlichen Lebensgrundlagen für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Er erhält und entwickelt eine durch vielfältige Nutzung geprägte Kulturlandschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt. Er fördert eine dauerhaft umweltgerechte Land- und Gewässernutzung.
 - b. Der Verein fördert den Natur- und Artenschutz unter dem Gesichtspunkt der Freiwilligkeit und setzt insbesondere die sich aus dem europäischen Naturschutzrecht ergebenden Anforderungen an das Management der im genannten Raum befindlichen NATURA 2000-Gebiete (zusammenhängendes Netz besonderer Schutzgebiete der Europäischen Union zum Schutz gefährdeter, wildlebender, heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume) um.
 - c. Der Verein vermittelt unterschiedlichen Zielgruppen Handlungskompetenzen für den Schutz der Natur und eine nachhaltige Entwicklung durch Umweltbildungsangebote und eine innovative Öffentlichkeitsarbeit.
 - d. Der Verein stärkt im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen den ländlichen Raum und die Kooperation der regionalen Akteure. Er fördert eine nachhaltige Regionalentwicklung.
 - e. Der Verein erhält und verbessert den Erholungswert des Gebietes. Er entwickelt attraktive Angebote für das Naturerleben.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

- a. Die Erstellung von Konzepten und Arbeitsprogrammen zur Erhaltung, Entwicklung und Zugänglichmachung landschaftstypischer Lebensräume mit ihrer einzigartigen Pflanzen- und Tierwelt einschließlich der Umsetzung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Landnutzer.
 - b. Die Unterstützung der Bereitstellung, Erhaltung und fortlaufenden Entwicklung einer Infrastruktur für eine naturverträgliche Erholung und Freizeitnutzung.
 - c. Die Mitwirkung an der Konzeption von Strategien zur gesellschaftlichen Inwertsetzung von Natur- und Landschaft und deren natürlichen Lebensgemeinschaften.
 - d. Eine gezielt auf die nachhaltige Entwicklung der Region gerichtete Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit.
 - e. Beratung und Unterstützung der Mitglieder und deren Vertretung nach außen im Rahmen des Satzungszweckes.
 - f. Die Durchführung von Maßnahmen zu Landschaftspflege und Naturschutz. Die Umsetzung der Maßnahmen wird in Übereinstimmung mit den Nutzern / Grundeigentümern vorgenommen
- (2) Die Planungshoheit der Gemeinden bleibt unberührt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die zur Errichtung des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Mittel und private Spenden aufgebracht werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus fördernden Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:

- a. Städte und Gemeinden die ganz oder teilweise in dem Gebiet liegen, das vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Naturpark erklärt wurde.
 - b. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Kreis Schleswig-Flensburg.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt und bereit ist, den Vereinsbeitrag zu entrichten.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitritt) entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet in der nächsterreichbaren Sitzung endgültig über den Antrag.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a. Durch Austritt.
 - b. Durch Ausschluss.
 - c. Bei fördernden Mitgliedern auch mit dem Tod eines Mitgliedes.
- (2) Bei Austritt endet die Mitgliedschaft durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Der Austritt befreit nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Jahr.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder sind zur Zahlung verpflichtet. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag kann für ordentliche und fördernde Mitgliedern nach unterschiedlichen Kriterien festgesetzt werden. Er kann jährlich/ vierteljährlich gezahlt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Der Ausschuss für NATURA 2000-Management und Projektberatung

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens 1 x von der / dem Vorsitzenden einzuberufen. Im Verhinderungsfall kann eine ordentliche Mitgliederversammlung auch von einer / einem aus dem Vorstand Beauftragten einberufen werden. Die / der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Einzeleinladung. Die Einladung per E-Mail ist eingeschlossen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Schwerpunkte der Vereinsarbeit.

Darüber hinaus hat sie folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes und der / des Vorsitzenden.
- b. Wahl zweier Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.
- c. Verabschiedung des Naturparkplanes.
- d. Entgegennahme des Jahresberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- e. Genehmigung des Haushaltsplanes.
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g. Zustimmung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- h. Bestätigung der vom Vorstand benannten Mitglieder des Ausschusses für NATURA 2000-Management und Projektberatung.

Die Mitgliederversammlung überträgt die Entscheidungsbefugnis über die Umsetzung des NATURA 2000-Managements im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe b dem Ausschuss für NATURA 2000-Management und Projektberatung. Diese Aufgabe unterliegt nicht dem Rückholrecht der Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Zur Änderung der Satzung oder einer Änderung der Zweckbestimmung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die / Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% Prozent der Mitglieder gefordert wird. Die Regeln der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 9

Stimmenverhältnis

Jedes ordentliche Mitglied erhält eine Stimme.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen und Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden mit jeweils einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss für NATURA 2000-Management und Projektberatung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Rechenschaftsberichtes für jedes Geschäftsjahr.
 - e. Durchführung von Maßnahmen nach § 2. Umsetzung des NATURA 2000-Managements im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe b nach Maßgabe des Ausschusses für NATURA 2000-Management und Projektberatung.
 - f. Benennung der Mitglieder des Ausschusses für NATURA 2000-Management und Projektberatung. Berufung der Mitglieder des Ausschusses für NATURA 2000-Management und Projektberatung nach erfolgter Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 - g. Die Einberufung von Arbeitskreisen und Projektgruppen.
- (3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle einrichten und Aufgaben des Vorstandes teilweise auf die Geschäftsführung übertragen.
- (4) Im Übrigen gilt § 7 sinngemäß.

§ 12

Ausschuss für NATURA 2000-Management und Projektberatung

- (1) Der Vorstand beruft den Ausschuss für NATURA 2000-Management und Projektberatung. Dem Ausschuss obliegen die Entscheidungen über die Umsetzung des NATURA 2000-Managements im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe b. Zusätzlich begleitet der Ausschuss die Grundsatzarbeit des Vereins und unterstützt den Vorstand in wichtigen Fachfragen. Er unterstützt Initiativen und beteiligt sich an der Aufgabenerfüllung.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Ausschuss soll sich wie folgt zusammensetzen:

- a. 1 Sitz aus der Gruppe der „Ämter und Gemeinden“
 - b. 2 Sitze aus der Gruppe „Naturschutz und Landschaftspflege“
 - c. 1 Sitz aus der Gruppe „Land- und Forstwirtschaft, Grundeigentum“
 - d. 1 Sitz aus der Gruppe „Jägerschaft Hegeringe, Hegegemeinschaften“
 - e. 2 Sitze aus der Gruppe „Tourismus, Wirtschaft und soziale Partner“
 - f. 1 Sitz aus der Gruppe „Fischerei“
 - g. 1 Sitz aus der Gruppe „Gewässer- und Landschaftsverband Schlei“
 - h. 1 Sitz für die Stiftung Naturschutz
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Die Stellvertretung des Vorsitzenden wird durch den in den Ausschuss berufenen Vertreter der Stiftung Naturschutz wahrgenommen. Sofern der Vertreter der Stiftung Naturschutz als Vorsitzender gewählt wird, wählen die Mitglieder des Ausschusses aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren.
- (4) Der Ausschuss tagt nach Bedarf, mindestens aber 1 x im Jahr.
- (5) Die Umsetzung der Beschlüsse des Ausschusses erfolgt durch den Vorstand. Die im Rahmen seiner rechtlichen Befugnisse getroffenen Entscheidungen des Ausschusses sind für den Vorstand bindend.

§ 13

Übertragung von Aufgaben

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt in der Regel durch die Gemeinden und Kreise, kann aber auch an sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an Vereinigungen mit deren Zustimmung übertragen werden.

§ 14

Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Buchführung und die Kassengeschäfte werden vom Vorstand wahrgenommen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16

Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinden, in deren Gebiet es sich befindet im Verhältnis des dann geltenden Verteilerschlüssels für die Beiträge. Die Gemeinden haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. September 2013 beschlossen. Sie ist mit Eintrag in das Vereinsregister Nr. 2273 FL beim Amtsgericht Flensburg am 11.12.2013 in Kraft getreten.